

Kita St. Martin
Ortsplatz 28
94356 Kirchroth



Geschäftsordnung des Elternbeirates St. Martin, Kirchroth

Das Bayerische Familienministerium hat zusammen mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik eine Handreichung zur Information für Elternbeiräten und Interessierten zu BayKiBiG und Elternmitwirkung erstellt. In dieser Handreichung wird unter anderem die Bildung einer Geschäftsordnung zur Sicherung der Kontinuität des Elternbeirates empfohlen.

Der Leitung, dem Personal und dem Elternbeirat der Kita ist eine gute, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, dem pädagogischen Personal und dem Träger der Einrichtung zum Wohle der Kinder wichtig. Dieser Grundsatz muss daher stets als oberste Richtlinie angesetzt werden.

Beschluss vom März 2023

Auf Grund Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG u. ÄndG v. 08.07.2002) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-I-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497), gibt sich der Elternbeirat der Kindertagesbetreuung St. Martin in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der Einrichtung folgende Geschäftsordnung:

1. Name, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Elternbeirat führt den Namen „Elternbeirat St. Martin“.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kita-Jahr (1. September bis 31. August des Folgejahres).

2. Zweck

- 2.1 Die Aufgaben des Elternbeirates St. Martin sind:
 - a) Einleitung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die der Wohlfahrt der Kinder dienen, die in der Kindertageseinrichtung St. Martin betreut werden.
 - b) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Eltern der Kindertageseinrichtung St. Martin gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Leitung und dem Träger der Einrichtung.
 - c) Das Vertrauensverhältnis zwischen der
 - d) Personensorgeberechtigten, den Elternbeiräten, dem Fachpersonal und dem Träger der Einrichtung zu vertiefen, diese rechtzeitig zu informieren und mit allen Beteiligten gemäß BayKiBiG Art. 14 vertrauensvoll zusammenzuwirken.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Elternbeirat St. Martin besteht aus den jährlich ordentlich gewählten Elternbeiräten und deren Stellvertreter.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

4. Geschäftsgang

- 4.1 Der Elternbeirat St. Martin wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer und einen Kassenwart. Wahlberechtigt sind die ordentlich gewählten Elternbeiräte.
- 4.2 Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung zur Ablehnung der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Nach der Wahl übergibt die Wahlleitung die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen der Schriftführerin des Elternbeirates St. Martin.
- 4.3 Die Wahlversammlung soll jeweils bis spätestens 1. November stattfinden.
- 4.4 Der Elternbeirat tagt geschlossen, soweit nicht ausdrücklich zu einer öffentlichen Sitzung eingeladen wird. Er ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4.5 Elternbeiräte und deren Stellvertreter sind mit Ausnahme Absatz 4.1 in allen Entscheidungen gleichermaßen stimmberechtigt.

- 4.6 Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- 4.7 Der Elternbeirat muss den Träger auf Verlangen oder Verlangen der Leitung der Einrichtung in der Sitzung hören. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.
- 4.8 Die Tätigkeit der Mitglieder des Elternbeirates ist ehrenamtlich.
- 4.9 Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs. Der Schriftführer hat über jede Beiratsversammlung innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift aufzunehmen.
- 4.10 **Wahl des Elternbeirates**
Zu Beginn des Kita-Jahres werden vom Personal Listen ausgehängt, in die sich jeder selber oder andere Personen eintragen können. Die Eltern werden dazu per E-Mail informiert. Jede eingetragene Person wird gebeten, von sich selbst einen Steckbrief (Muster wird ausgehändigt) anzufertigen.
Diese Steckbriefe werden öffentlich, mit Einverständnis der Personen, eine Woche ausgehängt und die Wahlzettel für jedes Kita-Kind ausgeteilt. Nach der Auszählung gibt es einen Elternabend, bei dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird. Die gewählten Elternbeiräte werden gefragt, ob sie das Amt übernehmen wollen.
- 4.11 Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelten Spenden werden vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

5. Änderung der Geschäftsordnung

Zu der Beschlussfassung über eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist grundsätzlich eine Mehrheit von zwei Drittel der ordentlichen Beiratsmitglieder erforderlich. Der Elternbeirat kann aus begründetem Anlass eine geheime Abstimmung herbeiführen.

6. Hinweis zur Anrede

Alle in dieser Geschäftsordnung zur Textvereinfachung geführten männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche Elternbeiräte.

7. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grundlegende Gesetze und Dokumente dieser Geschäftsordnung sind:

- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dessen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- Nach dem Leitfaden ABK(Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayrischer Kindertageseinrichtungen e. V.) angepasst.

Anhang:

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Elternbeirates BayKiBiG

Kirchroth, den 01.03.2023



Träger: Herr Pfr. Robert Gigler



Leitung: Anita Miefanger



Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

Art. 14

Elternbeirat

- (1) ¹Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ²Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.
- (2) ¹Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ²Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.
- (3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Erläuterungen

Übersicht

1. Elternbeirat
2. Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

1. Elternbeirat

Die Einbeziehung der Eltern in die Entscheidungen des Trägers erfolgt über den Elternbeirat. Der Landesgesetzgeber bestimmt, dass in **jeder** Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 1 und 2 BayKiBiG ein Elternbeirat berufen werden muss (**Absatz 1**). Auf welche Weise der Elternbeirat bestellt wird und aus wie vielen Mitglieder ein Elternbeirat bestehen muss, wird nicht näher ausgeführt. Es obliegt somit der Elternschaft, Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirats zu regeln. Der Elternschaft wird empfohlen, eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der Wahlverfahren und Geschäftsgang reglementiert wird. Die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände in Bayern (ABK) hat hierzu eine Mustergeschäftsordnung erarbeitet (e-Mail: Eltern.Kindergarten.Bayern@t-online.de).

Aufgrund der Verpflichtung, einen Elternbeirat einzurichten, ist die weitere Pflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung abzuleiten, für die Handlungsfähigkeit eines Elternbeirats Sorge zu tragen (z. B. Räumlichkeiten und Sachmitteln zur Verfügung stellen).

Besteht in einer Einrichtung aus Gründen, die in der Elternschaft liegen, dennoch kein Elternbeirat, soll die Aufsichtsbehörde über die Bedeutung und die Aufgaben eines Elternbeirats eingehend beraten; auf die Betriebserlaubnis oder die Förderung der Einrichtung hat das Fehlen eines Elternbeirats aber keinen Einfluss. Sollte ein Träger allerdings die Wahl oder die Tätigkeit eines Elternbeirats behindern, sind auch Sanktionen bei der Förderung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes denkbar.

2. Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

Die Aufgaben des Elternbeirats umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger sowie bei Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

2.1 Um diese Aufgaben erfüllen zu können, steht dem Elternbeirat ein **Informations- und Anhörungsrecht**, aber kein Mitbestimmungsrecht zu. Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, hat der Träger bzw. die beauftragte Leitung der Kindertageseinrichtung den Elternbeirat **rechtzeitig** zu informieren und anzuhören. Dabei hat der Träger die Tatsachen mitzuteilen, die es dem Elternbeirat ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich gegenüber dem Träger konstruktiv zu äußern. Dem Elternbeirat ist dementsprechend Zeit zur internen Abstimmung, je nach Bedeutung der Angelegenheit ggf. auch zur Abstimmung mit der gesamten Elternschaft, einzuräumen. Spätestens eine Woche vor der Entscheidung sollten dem Elternbeirat die Fakten bekannt sein.

2.2 Für Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Nr. 10 BayKiBiG wäre es nicht ausreichend, wenn statt des Elternbeirats nur ein eingerichteter Gesamtelternbeirat informiert würde. Ein Gesamtelternbeirat übt eine wichtige Funktion aus bei Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen bei einem großen Träger oder innerhalb eines Gemeinwesens, indem er die Auffassungen der einzelnen Elternbeiräte bündelt und strukturiert. Davon unberührt bleibt jedoch das Recht eines jeden einzelnen Elternbeirats, selbst und unmittelbar über Einzelheiten informiert zu werden. Dieses Recht kann nicht einseitig seitens des Trägers eingeschränkt werden. Dem Elternbeirat bleibt es aber unbenommen, aus eigener Entscheidung einen Gesamtelternbeirat zu wählen und sich ausschließlich über diesen zu äußern.

2.3 Absatz 2 Satz 2 nennt exemplarisch einige Aufgabenbereiche des Elternbeirats.

Der Elternbeirat berät hinsichtlich des Umfangs der Personalausstattung, aber nicht hinsichtlich der eigentlichen Personalentscheidung. Bewerbungsunterlagen sind dem Elternbeirat daher nicht vorzulegen. Im Bayerischen Kindergartengesetz war als Aufgabe noch die Beratung über die personelle Besetzung genannt. Das BayKiBiG nennt demgegenüber nur die **Beratung über den Umfang der Personalausstattung**. Gerade größere Träger waren nämlich nicht in der Lage, eine Mitwirkung an der personellen Besetzung zu gewährleisten. Konnte man dem Datenschutz noch Rechnung tragen, indem dem Elternbeirat seitens des Trägers die Gelegenheit eingeräumt wurde, sich bei einem Gespräch selbst einen Eindruck von den Stellenbewerbern zu verschaffen, war eine Beteiligung des Elternbeirats bei einer kurzfristigen Besetzung von Stellen aus einem Pool von Ersatzkräften in der Praxis nur beschränkt möglich.

Diese Lockerung im Vergleich zur früheren Regelung im BayKiG darf jedoch nicht derart interpretiert werden, eine Beteiligung des Elternbeirats bei einer Stellenbesetzung sei generell ausgeschlossen. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG trifft keine derartige Einschränkung, da die Aufgaben nur exemplarisch („insbesondere“) genannt werden. Vielmehr kommt es auf den konkreten Einzelfall an. Durch die Änderung im BayKiBiG sollte lediglich sichergestellt werden, dass bei einer nachvollziehbaren graduell geringeren Beteiligung des Elternbeirats bei größeren Trägern (s. o.) nicht sofort die Förderung in Frage steht. Bei kleineren Einrichtungen ist vielmehr eine Beteiligung des Elternbeirats bei Stellenbesetzungen auch künftig veranlasst.

Der Elternbeirat berät ebenfalls über die **Höhe der Elternbeiträge** unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Erfordernisse, insbesondere über die Staffelung nach den Buchungszeiten entsprechend Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG. Bei einer einheitlichen Festlegung der Elternbeitragshöhe für eine Vielzahl von Einrichtungen (z. B. durch Satzung) hat der Träger alle betreffenden Elternbeiräte oder deren gewählte und beauftragte Vertretung (z. B. Gesamtelternbeirat) zu hören. Anders als noch das BayKiG nennt das BayKiBiG in diesem Zusammenhang nicht mehr die Beratung über die Aufstellung des Haushaltsplans. Es genügt, wenn der Träger dem Elternbeirat für die Beratung über die Elternbeitragshöhe die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen betreffend die einzelne Einrichtung nennt und ggf. einen Vergleichsmaßstab angibt.

Beispiel:

Eine Gemeinde hat drei Einrichtungen A, B und C. Die Einrichtung A hat einen ausgeglichenen Haushalt, während die Einrichtungen B und C wegen geringer Kinderzahlen Defizite aufweisen. Die Gemeinde nennt dem Elternbeirat von A die Einnahme- und Ausgabesituation für die Einrichtung A. Ferner gibt er den Gesamtsaldo der Einrichtungen A, B und C an und begründet damit eine Steigerung des Elternbeitrags. Die Eltern aller Einrichtungen sollen gleichmäßig an den Kosten beteiligt werden. Der Träger errechnet die entsprechenden Elternbeiträge.

Für den Elternbeirat ist es eine besonders wichtige Aufgabe, die Schlüssigkeit der Argumentation des Trägers zu hinterfragen, auf eine soziale Balance der Beitragsstruktur zu achten, sich z. B. auch für soziale Staffelungen oder Geschwisterabschläge einzusetzen. Hier sollte der Träger schon aus eigenem Interesse darauf bedacht sein, transparent zu agieren, um für Akzeptanz bei dem Elternbeirat und letztlich bei allen Eltern zu sorgen.

Im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wird der Träger den Dialog mit der Elternschaft nicht nur suchen, sondern um Konsens bemüht sein. Letztlich entscheidet der Träger aber eigenverantwortlich. Der Träger muss sich an dem Votum des Elternbeirats nicht orientieren, die Entscheidung wird dadurch nicht rechtswidrig. Der Landesgesetzgeber hat sich bewusst gegen einen Kindergartenausschuss mit gleichberechtigten Partnern (Träger, Personal, Eltern) entschieden.

2.4 Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt nach **Absatz 3** durch den Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat. Insofern kommt dem Elternbeirat ein **qualifiziertes Anhörungsrecht** zu.

Für eine Einrichtung ist es schwierig, bei einer jährlich sich ändernden Elternschaft die Ausrichtung der pädagogischen Arbeit jährlich neu zu justieren. Hier kann und muss der Träger auch Grenzen setzen. **Absatz 3** verlangt jedoch mehr als nur eine routinemäßige Prüfung bzw. Reflexion der pädagogischen Konzeption. Es genügt nicht eine bloße Anhörung. Der Träger bzw. das pädagogische Personal müssen vielmehr bemüht sein, die pädagogische Arbeit nach den Wünschen der Elternschaft auszurichten. In diesem Zusammenhang wird man ggf. die Bereitschaft zu mehreren gemeinsamen Sitzungen und insbesondere eine grundsätzliche Konsensbereitschaft fordern müssen. Die endgültige Festlegung der pädagogischen Ausrichtung und der pädagogischen Inhalte verantwortet der Träger (so auch Jung/Lehner Rn. 105). Soweit der Elternbeirat eine Einschränkung seiner Rechte feststellt und der Träger zu einer Abhilfe nicht bereit ist, besteht die Möglichkeit, die Aufsichtsbehörde (Art. 29 BayKiBiG) einzuschalten. Ein Klagerecht steht dem Elternbeirat mangels eigener Rechtspersönlichkeit **nicht** zu.

2.5 Ohne Zweckbestimmung geleistete **Spenden** an eine Kindertageseinrichtung sind unmittelbar dem Träger zuzurechnen. Bezüglich der Mittelverwendung bestimmt **Absatz 4**, dass der Träger vom Elternbeirat initiierte Spenden (z. B. im Rahmen eines Sommerfestes durch Kuchenverkauf) nur mit dessen **Einvernehmen** verwenden darf. Durch diese Vorschrift soll künftig einer Kontroverse zwischen Träger und Elternbeirat vorgebeugt, das Problem sog. Schwarzer Kassen einer Lösung zugeführt werden. Diese Bestimmung stärkt die Position der Elternbeiräte. Von Elternbeiräten wurde in der Vergangenheit nicht selten geklagt, dass von ihnen eingesamelte bzw. veranlasste Spenden von dem

Träger verwendet wurden, um Haushaltslöcher zu schließen. Aus diesem Grund hat der Landesgesetzgeber dem Elternbeirat ein **echtes Mitwirkungsrecht** eingeräumt.

2.6 Der Elternbeirat gibt nach **Absatz 5** jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber Träger und Eltern ab, der seine Arbeit dokumentiert.

2.7 Eine besonders wichtige Funktion des Elternbeirats ist in Art. 14 BayKiBiG nicht ausdrücklich genannt. Im Zusammenhang mit der örtlichen Bedarfsplanung besteht die Möglichkeit für den Elternbeirat, im Rahmen der Erhebung der Bedürfnisse der Eltern bzw. der Kinder auf Gemeinde- und Trägerebene eine aktive Rolle zu übernehmen. Diese könnte darin bestehen, sich z. B. an einer Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung der Bedarfsplanung zu beteiligen oder an der Erstellung von Elternfragebögen mitzuwirken (siehe Art. 7 BayKiBiG).

In Art. 19 Nr. 2 BayKiBiG sind als Fördervoraussetzung Qualität sichernde Maßnahmen genannt, z. B. kontinuierliche Elternbefragungen. Auch in diesem Rahmen kann der Elternbeirat seine bisherige Rolle als bloßer Helfer bei Sommerfesten ablegen und zu einem wichtigen Partner für den Träger und sein Personal werden. Art. 14 BayKiBiG beschränkt den Elternbeirat nicht auf das Reagieren auf Vorhaben des Trägers, sondern begrüßt eine aktivere Rolle der Eltern. Dies kommt auch in Absatz 2 Satz 2 zum Ausdruck, wonach Elternbeiräte aktiv Informationsveranstaltungen planen und durchführen sollen.

Eine umfassende Information für den Elternbeirat liefert die Broschüre „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen des StMAS, die über folgende Webadresse (https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/1210-020508_stami_bildungs_und_erziehungspartnerschaft_broschuere_online_barr_geschuetzt.pdf) heruntergeladen werden kann. Die Broschüre wird derzeit aktualisiert.

2.8 Ausblick

Das StMAS konzipiert eine webbasierte Anwendung, um künftig einen direkten und effektiven Austausch mit Eltern und insbesondere mit den Elternbeiräten zu ermöglichen. Damit soll die Partizipation über die Elternbeteiligung in der jeweiligen Einrichtung hinaus auf allen Ebenen gefördert werden. Über das digitale Kommunikationsangebot sollen Abfragen, Chatrooms, Hotlines, Expertenanhörungen, Fortbildungen gesteuert und soll ein schneller Informationsfluss sichergestellt werden.